Änderung der versicherten Besoldung in der Alters, und Invalidenversicherung der römisch, katholischen Weltgeistlichen

Vom 12. März 1991 (Stand 1. Januar 1991)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
auf Antrag des Kultus-Departementes

beschliesst:

§ 1

[1] Staatsbeiträge an die St. Ursen-Stiftung (Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen) im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1946[1)] werden auch für Laientheologen und Pastoralassistenten, welche vom Diözesanbischof in den Dienst der Gemeinden berufen worden sind, ausgerichtet.

§ 2

[1] Voraussetzung ist der Abschluss eines theologischen Studiums und die Institutio und Missio canonica seitens des Bischofs.

§ 3

[1] Zur versicherten Besoldung wird ein Naturallohn in Höhe von 6700 Franken dazu gerechnet, falls eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

[1] Die neue Regelung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

§ 5

[1] Der Regierungsratsbeschluss vom 16. September 1977[2)] wird aufgehoben.

1) BGS 423.581.2.
2) GS 87, 337.